

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gülzow erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern und Gebühren, Personalangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten
- b) Planungsausschuss
Zusammensetzung: 8 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Dorfentwicklungsplanung, Planfeststellungsverfahren, sonstige Planungsangelegenheiten
- c) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Energie und Digitalisierung
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger
Aufgabengebiet: Bau und Unterhaltung der gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen, Mietverträge, Immobilien, Wasser-, Strom- und Gasversorgung der Gemeinde, Glasfaserausbau
- d) Ausschuss für Sport und Jugend
Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger
Aufgabengebiet: Jugend und Sport, Kinderfest, Kinderspielplätze
- e) Ausschuss für Soziales
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger
Aufgabengebiet: Gemeinschaftswesen, Senioren, Sozialwesen, Kindergartenwesen

f) Ausschuss für Umwelt, Wege und Landschaftspflege

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger
Aufgabengebiet: Umweltschutz, Landschaftspflege, Bau, Ausbau und Unterhaltung von Straßen und Wegen, Verkehrsangelegenheiten

g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse c)-f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

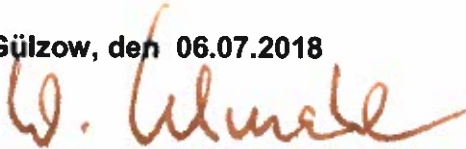
2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
3. Jede Fraktion kann bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in die Ausschüsse (nach Abs. 1 c, d, e und f) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
4. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1 c, d, e und f auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
5. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gülzow, den 06.07.2018



- Bürgermeister -

Ausgehängt am: 14.7.2018

Abzunehmen am: 24.7.2018

Abgenommen am: 14.8.2018



(L.S.)



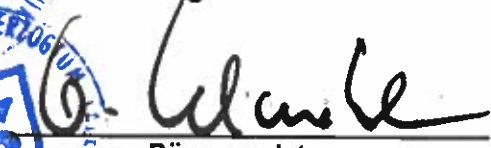
(L.S.)



(L.S.)



- Bürgermeister -



- Bürgermeister -